

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 146/00 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,  
Hildesheimer Straße 309, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2000 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e  
und K r u s c h i n s k y  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des  
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 23. März 2000 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluß des Landessozialgerichts Niedersachsen, der seinen Prozeßbevollmächtigten am 30. März 2000 zugestellt worden ist, durch diese mit einem beim Bundessozialgericht (BSG) durch Telefax am 2. Mai 2000 eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und das Rechtsmittel mit einem am 2. Juni 2000 eingegangenen Schriftsatz begründet. Damit ist die Beschwerdebegründungsfrist, über die der Kläger im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses zutreffend belehrt worden ist, nicht gewahrt worden.

Nach § 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils, dem gemäß § 153 Abs 4 SGG der hier angefochtene Beschluß gleichsteht, zu begründen. Es handelt sich nicht um eine Monatsfrist, die sich an die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde anschließt, sondern um eine selbständige Zweimonatsfrist (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 160a RdNr 10 mwN). Diese lief nach der Zustellung am 30. März 2000 am 30. Mai 2000 ab.

Das somit verspätet begründete Rechtsmittel muß in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß des Senats als unzulässig verworfen werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

